

## Krebs Todesursache, nicht Giftschlangen

### Regionalzeitung erweckt in der Überschrift einen falschen Eindruck

„Er hielt sich Giftschlangen, nun ist er tot!“ titelt die Online-Ausgabe einer Regionalzeitung. Im Beitrag geht es um einen Mann, der gestorben ist und giftige Schlangen und Spinnen in seiner Wohnung hinterlassen hat. Der Artikel ist mit einem elf Jahre alten Bild des Mannes illustriert. Es zeigt ihn auf dem Krankenbett. Er wird von der Zeitung als Frank B. (54) bezeichnet. Ein Leser der Zeitung kritisiert, dass durch die Überschrift der falsche Eindruck erweckt werde, als sei der Mann gestorben, weil er Giftschlangen hielt. Er sei jedoch an Krebs verstorben. Der Beschwerdeführer moniert auch die Veröffentlichung des alten Fotos. Sie sei nicht mehr durch eine mögliche damalige Zustimmung zu einer Veröffentlichung gedeckt. Hier werde der Persönlichkeitsschutz des Verstorbenen verletzt. Die Rechtsvertretung der Zeitung erläutert, dass das kritisierte Foto seinerzeit mit Zustimmung des Abgebildeten entstanden sei. Es habe damals der Illustration eines Artikels gedient, in dem berichtet worden sei, dass der Mann von einer Giftschlange gebissen worden sei. Er selbst habe der Redaktion davon berichtet und erzählt, dass er zu Hause Giftschlangen halte. Auch der nun kritisierte Artikel befasse sich mit dem Hobby des mittlerweile Verstorbenen. Somit habe die Zeitung das Foto veröffentlichen dürfen, weil weder der Betroffene noch seine Angehörigen die damalige Zustimmung zur Veröffentlichung widerrufen hätten. Die Überschrift dürfe man nach Auffassung der Zeitung nicht isoliert vom Text sehen. Im Artikel werde unmissverständlich mitgeteilt, dass der Mann nicht durch einen Schlangenbiss, sondern wegen eines Krebsleidens gestorben sei. Der Beitrag sei zudem von öffentlichem Interesse, da die Nachbarn des Mannes Angst vor einer möglichen Gefährdung durch die Schlangen gehabt hätten. Auch finde keine Dramatisierung des Geschehens statt.

Der Beschwerdeausschuss sieht die Ziffern 2 und 8 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht bzw. Persönlichkeitsrechte) verletzt. Er spricht einen Hinweis aus. Die Überschrift erweckt den falschen Eindruck, der Mann sei durch den Biss einer seiner Giftschlangen getötet worden. Der Leser erfährt zwar im ersten Absatz des Beitrages, dass B. einem Krebsleiden erlegen sei. Eine Überschrift muss jedoch auch für sich allein gestellt korrekt sein und darf keinen missverständlichen Eindruck erzeugen. Die Veröffentlichung des Fotos ist eine posthume Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Verstorbenen. Auch wenn seinerzeit eine Zustimmung zur Veröffentlichung vorlag, so ist die erneute Veröffentlichung zwölf Jahre später nicht mehr von der damaligen Einwilligung gedeckt. Die Zustimmung war damals anlassbezogen und gilt nicht für erneute Veröffentlichungen in einem anderen

Zusammenhang. (0300/15/1)

**Aktenzeichen:**0300/15/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2015

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** Hinweis